

REGLEMENT FÜR DAS VIDEOÜBERWACHUNGSSYSTEM IM STADTCASINO

Präambel

Die Casino-Gesellschaft Basel ist ein gemeinnütziger Verein, welcher der Kulturpflege in Basel dient. Mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln fördert und unterstützt sie insbesondere musikalische Anlässe, aber auch andere kulturelle Veranstaltungen. Damit erfüllt sie einen Zweck, der in überwiegendem, öffentlichem Interesse steht, weshalb sie als «quasi» öffentliche Institution wahrgenommen wird. Daher auferlegt sich die Casino-Gesellschaft Basel ein Reglement für ihr Videoüberwachungssystem, wie es § 18 des basel-städtischen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) vom 9. Juni 2010 vorsieht.

Mit Erlass dieses Reglements soll sichergestellt werden, dass die eingerichtete Videoüberwachung, die durch ein überwiegendes Interesse gerechtfertigt erscheint, verhältnis- und zweckmässig ist, insbesondere weil der Aufnahmebereich nur die vom Schutzzweck her zwingend notwendigen Bilder erlaubt und durch Hinweisschilder klar gekennzeichnet ist.

Auf dieser Grundlage erlässt die Casino-Gesellschaft Basel das folgende Reglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für den Betrieb des Videoüberwachungssystems «Stadtcasino Basel».

§ 2 Verantwortliches Organ

Verantwortliches Organ im Sinne von § 6 IDG ist die Direktion der Casino-Gesellschaft Basel.

§ 3 Zweck des Videoüberwachungssystems

Mit dem Videoüberwachungssystem wird bezweckt:

- a. der Schutz vor Beschädigungen des Gebäudes, insbesondere der Fassaden und der sich am Gebäude befindlichen Sachen
- b. der Schutz der im Stadtcasino tätigen Mitarbeiter/innen und des Publikums
- c. Kontrolle (Optimierung) und Überprüfung der operativen Betriebsabläufe

§ 4 Gesetzliche Grundlage

Der Betrieb des Videoüberwachungssystems stützt sich auf § 17 IDG.

§ 5 Beschreibung des Videoüberwachungssystems

¹Standort: Die Kameras befinden sich an den Aussenfassaden des Gebäudes; für den Situationsplan mit den Kamerastandorten samt Aufnahmewinkel siehe Anhang 1.

²Technische Beschreibung:

- a. Anzahl Kameras: 4
- b. Zoom-Möglichkeit: Nein
- c. schwenkbar: Nein

³Erfasste Bereiche:

- a. Aussenfassade Fasnachtsgasse (Kamera 1 und 2)
- b. Aussenfassade Ecke Fasnachtsgasse und Konzertgasse (Kamera 3)
- c. Aussenfassade Ecke Steinenberg und Theater-Passage (Kamera 4)

⁴Erfasste Personen:

- a. Konzertbesucher (Kameras 1-3)
- b. Künstler und Veranstalter (Kamera 4)
- c. Lieferanten (Kamera 1)
- d. Passanten (Kameras 1-4)

§ 6 Betriebszeiten

24 Stunden / 7 Tage

§ 7 Erkennbarkeit der Überwachung

Innerhalb des überwachten Bereiches sowie an den Grenzen der jeweiligen Aufnahmefelder wird mit jeweiligen Schildern auf die Videoüberwachung hingewiesen.

§ 8 Echtzeit-Auswertung der Aufnahmen

¹Die Aufnahmen werden in Echtzeit auf den Bildschirm in die Überwachungszentrale im Bürogeschoss übermittelt.

²Die Überwachungszentrale wertet die Aufnahmen in Echtzeit aus und löst nötigenfalls unverzüglich Interventionsmassnahmen aus. Die Bilder können im operativen Betrieb live betrachtet werden, was aber nicht der Regelfall ist.

§ 9 Aufzeichnung (Speicherung) und Vernichtung

¹Die Aufnahmen werden auf einem NAS Server aufgezeichnet.

²Die Aufzeichnungen sowie allfällige Kopien oder Ausdrücke werden nach 72 Stunden gelöscht.

³Im Schadenfall können die Daten auf einem separaten Laufwerk gesichert werden.

§ 10 Herausgabe

Nur wenn Aufzeichnungen als Beweismittel in einem straf- oder zivilrechtlichen Verfahren benötigt werden, sind sie zusammen mit der Anzeige oder Klage bei den zuständigen Behörden einzureichen oder auf untersuchungsrichterliche Anordnung herauszugeben.

§ 11 Datensicherheit

Die Aufzeichnungen werden in einem separaten, abgeschlossenen Raum auf dem NAS Server vor Zugriff durch Unbefugte gesichert aufbewahrt und nach 72 Stunden gelöscht (s. § 9).

§ 12 Evaluation und Vorfallsliste

Der Leiter des technischen Dienstes des Stadtcasinos führt im Hinblick auf eine Verlängerung der Videoüberwachung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer dieses Reglements i.S. von § 18 Abs. 3 IDG und § 5 Abs. 1 lit. m der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) eine Liste über Vorfälle etc., die aufgrund der Videoüberwachung erkannt und bereinigt werden konnten, sowie über aufgrund der Überwachung ausgelöste Interventionen. Diese Liste wird dem Direktor halbjährlich vorgelegt.

§ 13 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Dieses Reglement tritt am 1. April 2020 in Kraft und hat eine unbeschränkte Gültigkeit.

§ 14 Publikation

Das Reglement wird auf der Webseite des Stadtcasinos publiziert.

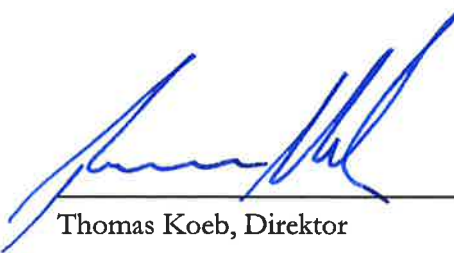
Ort und Datum:

BASEL, 27.08.2019

Unterschriften:



Christoph B. Gloor, Präsident



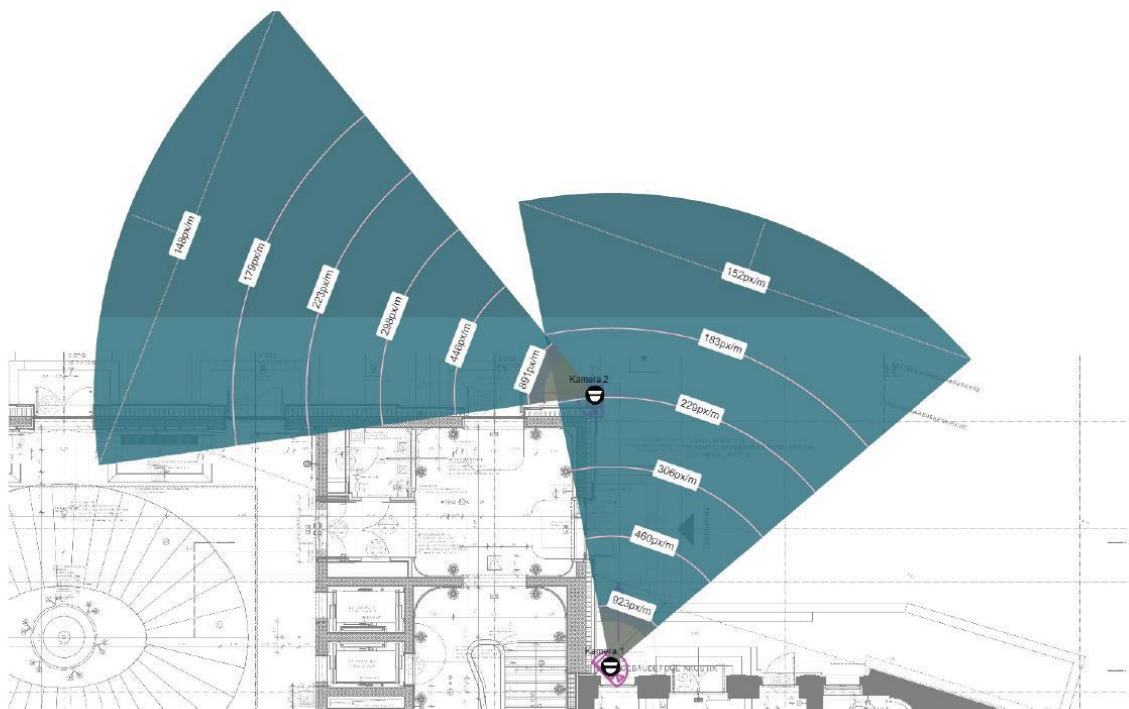
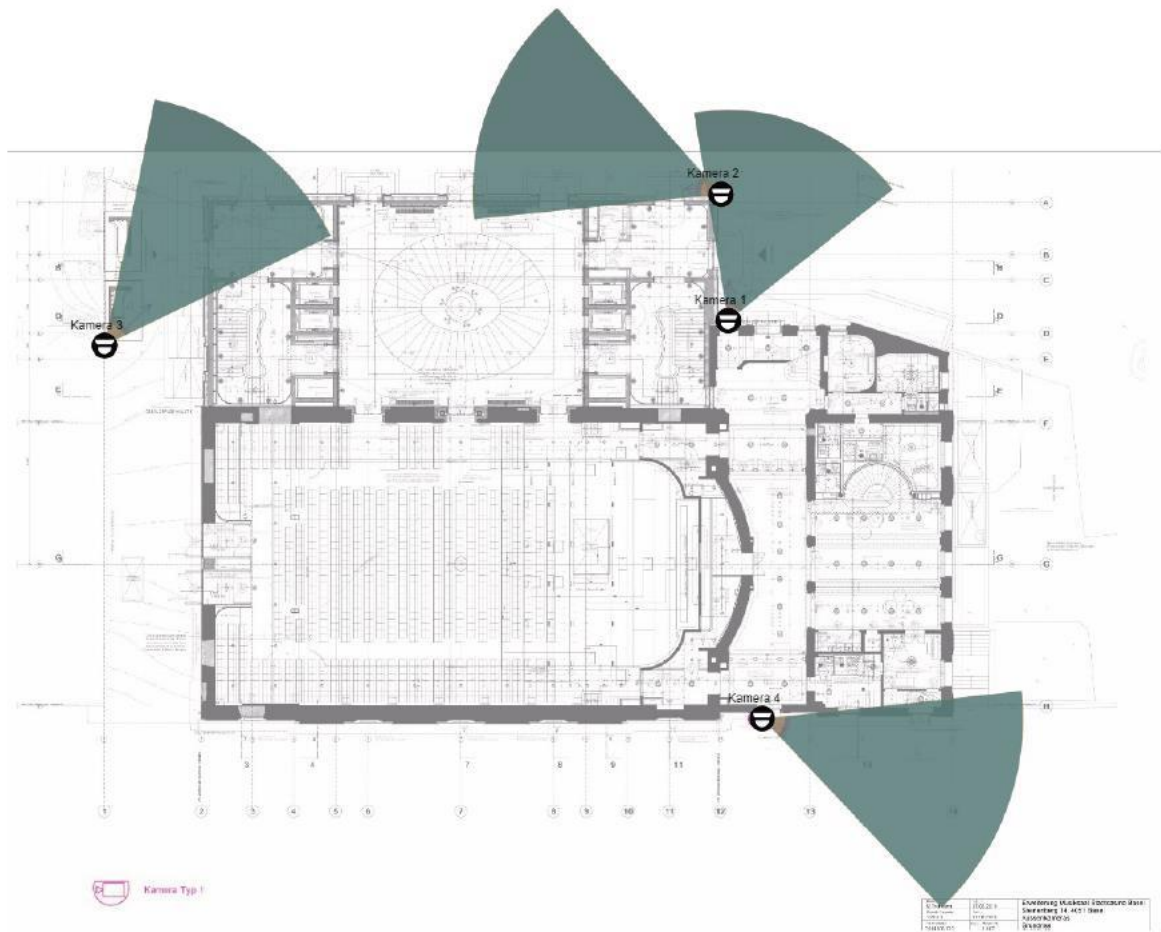
Thomas Koeb, Direktor

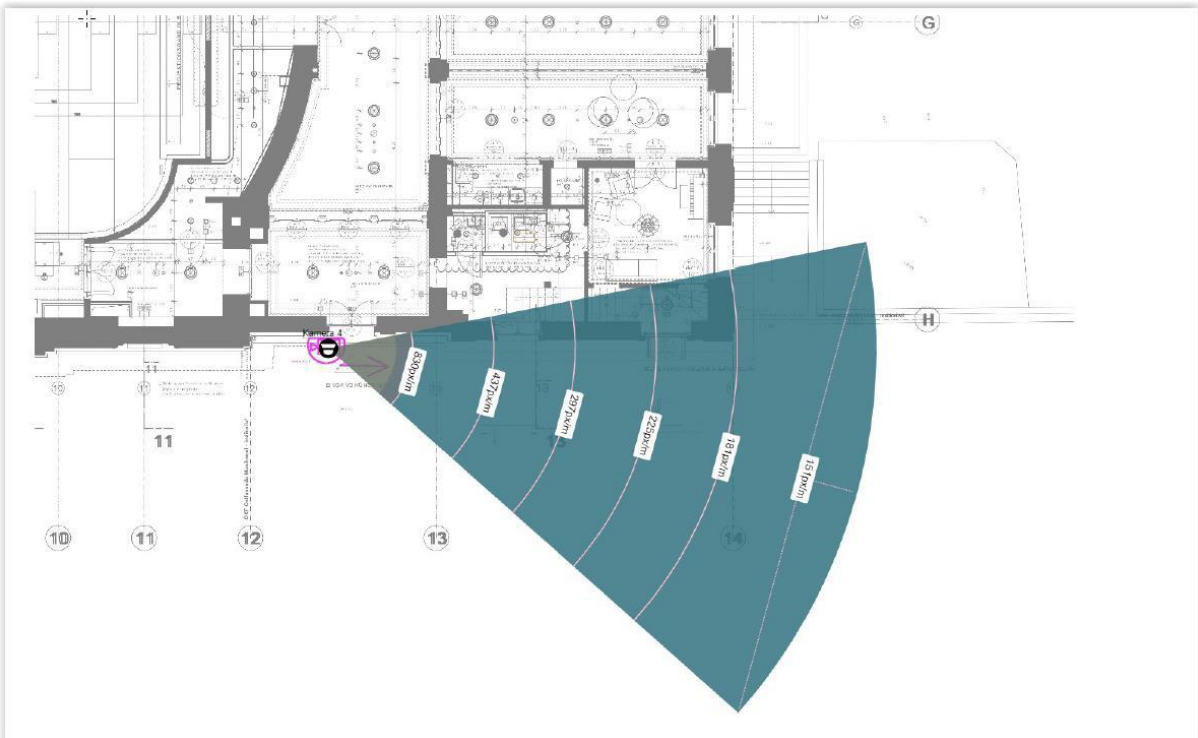
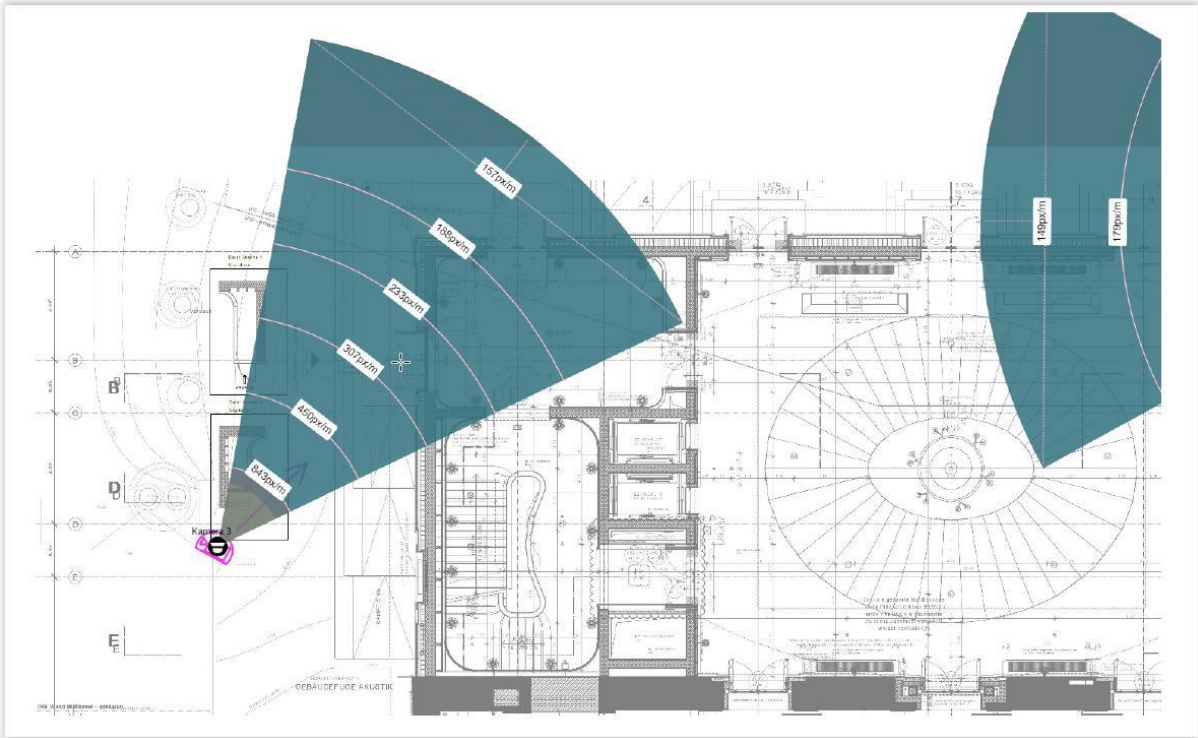
Beilagen:

Anhang 1: Grundrissplan mit Kamerastandorten und Standbildern

Anhang 2: Hinweisschilder/Piktogramme

Anhang 1





Referenzbild



Referenzbilder werden unter idealen Bedingungen aufgenommen. Schlechte Lichtverhältnisse, stärkere Komprimierung oder minderwertigere Objekte wirken sich auf die Qualität der erfassten Bilder aus.

Anhang 2

